

# Materialablagerung "....."

Gemeinde .....

(Inertstoffdeponie für unverschmutztes Aushub-, Abraum- und Ausbruchmaterial)

---

## Betriebsreglement

vom: \_\_\_\_\_

---

Bewilligungsinhaberin:

---

Betreiberin:

---

Tel.: \_\_\_\_\_

Fax: \_\_\_\_\_

---

**Betreiberin:**

**Ort und Datum:**

---

**Vom Amt für Natur und Umwelt genehmigt:**

**Ort und Datum:**

---

## INHALTSVERZEICHNIS

1	Geltungsbereich	3
2	Betriebsordnung	3
3	Betriebsführung	3
4	Einzugsgebiet / Benützerrecht	3
5	Zugelassene Abfälle	3
6	Mengenerfassung und Kontrolle der Abfälle	4
7	Einbau der Abfälle / Abschlussarbeiten	4
8	Unterhalt von Deponieareal und Umgebung	4
9	Betriebsjournal / Berichterstattung	4

---

## **1 Geltungsbereich**

**1.1** Dieses Betriebsreglement gilt für die Materialablagerung "....." in der Gemeinde ..... Grundlage des Betriebsreglementes bilden die Vorschriften der Technischen Verordnung über Abfälle vom 10. Dezember 1990 (TVA; SR 814.600). Die Materialablagerung wird betrieben durch .....

## **2 Betriebsordnung**

**2.1** Die Betreiberin erlässt eine Betriebsordnung, worin alle für die Anlieferer wichtigen Informationen enthalten sind. Die Betriebsordnung wird bei Bedarf den Anlieferern abgegeben.

**2.2** Die Betriebsordnung kann durch die Betreiberin geändert werden.

## **3 Betriebsführung**

**3.1** Für die Führung der Materialablagerung ist der Deponiewart zuständig.

**3.2** Der Deponiewart ist verpflichtet, die Materialablagerung so zu führen, dass dieses Reglement eingehalten wird und dass die durch den Deponiebetrieb verursachten Emissionen (Staubentwicklung, Lärm) so gering wie möglich gehalten werden.

**3.3** Die Betreiberin (bzw. die verantwortliche Person) stellt sicher, dass sämtliches Personal den Inhalt dieses Betriebsreglementes kennt und richtig anwendet.

## **4 Einzugsgebiet / Benützerrecht**

**4.1** Das Einzugsgebiet umfasst die Gemeinden..... Lieferungen von ausserhalb des Einzugsgebietes bedürfen der Zustimmung der Bewilligungsinhaberin.

**4.2** Die Materialablagerung nimmt unverschmutztes Aushub-, Abraum- und Ausbruchmaterial von öffentlichen und privaten Anlieferern entgegen.

**4.3** Massgebend für die Zulassung ist der Entstehungsort des Aushub-, Abraum- und Ausbruchmaterials (z.B. Baustelle, Kieswerk usw.) und nicht der Firmensitz des Anlieferers.

## **5 Zugelassene Abfälle**

**5.1** Es darf nur unverschmutztes Aushub-, Abraum- und Ausbruchmaterial, welches die Grenzwerte gemäss Anhang 3 der TVA einhält, abgelagert werden

**5.2** Ist die Zusammensetzung eines Abfalls, der angeliefert werden soll, unbekannt, oder stammt er aus dem Bereich:

- einer Schiessanlage
- einer stark befahrenen Strasse
- eines Gewerbe- oder Industrieareales, wo mit wassergefährdenden Flüssigkeiten gearbeitet wird oder wurde
- eines Unfallareales

---

so muss durch Laboranalysen vorgängig geprüft werden, ob es abgelagert werden darf. Die Analysekosten von Material aus den erwähnten Bereichen gehen zu Lasten des Anlieferers.

**5.3** Bestehen Unklarheiten über die Zulässigkeit des abzulagernden Materials, nimmt der Deponiewart Rücksprache mit der Betreiberin. Ist so keine Klärung zu erreichen, wird das Amt für Natur und Umwelt kontaktiert, welches definitiv über Vorgehen und/oder Zulässigkeit entscheidet.

## **6 Mengenerfassung und Kontrolle der Abfälle**

**6.1** Der Deponiewart prüft die Anlieferungen optisch und geruchlich.

**6.2** Die Mengenerfassung der Anlieferungen erfolgt nach lose angelieferter Kubatur.

**6.3** Anlieferungen, die mit Abfällen verunreinigt sind, welche nicht eingebaut werden dürfen, werden zurückgewiesen, bzw. zu Lasten des Anlieferers gesetzeskonform entsorgt.

**6.4** Die Betreiberin und das Amt für Natur und Umwelt sind jederzeit befugt, angelieferte Abfälle zu kontrollieren, zu analysieren und zu beurteilen. Die Analysekosten für die Kontrollproben gehen bei Beanstandungen zu Lasten des Anlieferers. Grundlage der Beurteilung sind die Grenzwerte gemäss Anhang 3 der TVA.

**6.5** Werden nicht zugelassene Abfälle in die Materialablagerung eingebaut, kann das Amt für Natur und Umwelt die Betriebsbewilligung aufheben.

## **7 Einbau der Abfälle / Abschlussarbeiten**

**7.1** Der Einbau der Abfälle erfolgt aufgrund eines Schüttplans. Die Betreiberin aktualisiert diesen jährlich.

**7.2** Im Deponiekörper müssen Abfälle gemäss dem Stand der Technik eingebaut werden. Speziell muss die Stabilität des Deponiekörpers beachtet werden.

## **8 Unterhalt von Deponieareal und Umgebung**

**8.1** Der Deponiewart sorgt innerhalb und ausserhalb des Deponieareals für Ordnung.

**8.2** Verschmutzungen der Zufahrtsstrassen durch den Deponieverkehr im Deponiebereich werden durch die Betreiberin auf Kosten der Anlieferer umgehend gereinigt.

## **9 Betriebsjournal / Berichterstattung**

**9.1** Der Deponiewart führt auf der Materialablagerung ein Betriebsjournal. Es kann von den kantonalen Behörden bei Betriebskontrollen jederzeit eingesehen werden.

**9.2** Das Betriebsjournal enthält folgende Angaben:

- Menge, Herkunft, Lieferanten des abgelagerten Materials
- Festhalten besonderer Ereignisse wie Reklamationen von Anwohnern, Reinigung der Deponiezufahrt und Kontrollen.

**9.3** Die Betreiberin informiert das ANU jährlich über die angenommene Abfallmenge.

---

**9.4** Die Betreiberin informiert das ANU bei Ereignissen, die im Betriebsreglement nicht geregelt sind (Probleme mit dem Deponiekörper, der Umgebung, bei Naturereignissen im Deponiebereich, usw.).